



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, 27. September 2022, 19.00 Uhr** findet in der Stadthalle in Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung der nachrückenden Stadträtin Elfriede Langlotz
2. Neue Festlegung der Mitglieder der MUM-Fraktion in den Ausschüssen
3. 18. Änderung des Bebauungsplanes Krautgarten; Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie Satzungsbeschluss
4. Festlegung der Brennholzpreise für das Jahr 2023
5. Abschluss des Wasserlieferungsvertrages der Stadt Monheim mit dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
6. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung
Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ansehen!

Nr. 2 Mitgliederversammlung des Fußball-Sportvereins Flotzheim e.V.

Hiermit laden wir zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 21.10.2022 um 20.00 Uhr im Sportheim, Hauptstr. 99, 86653 Monheim-Flotzheim ein.

Roland Wagner
1. Vorsitzender

Nr. 3 Bekanntmachung über die Änderung des Straßenbestandszeichnisses

Widmung und Aufstufung von öffentlichen Straßen und Wegen in den Baugebieten „Beim Biberfeld“, Gmk. Itzing und „Nachtweide“, Gmk. Flotzheim, gemäß Art. 6, 7 Abs. 1, 46 Nr. 2 und 53 Nr. 1 BayStrWG

a) Widmung der Stichstraße Fl.-Nr. 462/3, Gmk. Itzing im Baugebiet „Beim Biberfeld“ zur Ortsstraße „Oberes Biberfeld“ mit einer Länge von 105 m
AP: Einmündung OS „Am Biberfeld“ bei Südostseite Fl.-Nr.

462/3
EP: Nordostseite von Fl.-Nr. 462/7

b) Aufstufung einer Teilfläche des öff. Feldweges „Grabacker“, Fl.-Nr. 460 (eingetragen unter der lfd. Nr. 617 im BV für öffentliche Feld- und Waldwege) zur Ortsstraße „Am Biberfeld“ mit einer Länge von 50 m
AP: Südostseite Fl.-Nr. 462/10
EP: Nordwestseite Fl.-Nr. 249/2

c) Widmung der Stichstraße Fl.-Nr. 20/1 und 22/4 (wird verschmolzen mit Fl.-Nr. 302), Gmk. Flotzheim zur Ortsstraße „Am Pfarrgarten“ mit einer Länge von 81 m
AP: Ostseite Fl.-Nr. 2640
EP: Nordostseite Fl.-Nr. 22

d) Aufstufung einer Teilfläche des öffentlichen Feldweges „Pröhl“, Fl.-Nr. 302 Tfl., Gmk. Flotzheim (eingetragen unter der lfd. Nr. 494 im BV für öffentliche Feld- und Waldwege) zur Ortsstraße „Am Pfarrgarten“ mit einer Länge von 56 m
AP: Einmündung Straße „Am Pfarrgarten“, Fl.-Nr. 21/7
EP: Einmündung Weg Fl.-Nr. 302/2 bei Nordostseite Fl.-Nr. 22
Träger der Straßenbaulast ist die **Stadt Monheim**.

Maßgebend für die Widmungen und Aufstufungen sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2022. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 vom **23.09.2022 bis 10.11.2022** eingesehen werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die genannte Verfügung unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen und Aufstufungen kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Monheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung(en) bzw. Aufstufung(en) soll(en) in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Blossenau Nord“

Geltungsbereich:



Lageplan zur Aufstellung des vBP „Solarpark Blossenau Nord“ und 7. Änderung FNP im Parallelverfahren

Der Gemeinderat Tagmersheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossen, für Fl.Nr. 530/1, 530, 529 (TF), Gmkg. Tagmersheim und Fl.-Nr. 765 (TF), Gmkg. Blossenau, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Blossenau Nord“ aufzustellen und am 13.09.2022 freigegeben für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den genannten Flurstücken. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauN-VO ausweisen. Der 5,38 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Blossenau Nord“ umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 530/1, 530, 529 (TF), Gmk. Tagmersheim und Fl.-Nr. 765 (TF), Gmk. Blossenau (vgl. Lageplan) und befindet sich nördlich von Blossenau und westlich von Tagmersheim. Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tagmersheim entwickelt wird, findet im Parallelverfahren ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes statt.

Die Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan liegen öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim während der Amtsstunden zu jedermanns Einsichtnahme vom **27.09.2022 bis einschließlich 30.10.2022** öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.tagmersheim.de/Wirtschaft-und-Bauen->Bebauungsplaene-Flaechennutzungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder

während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tagmersheim, den 15.09.2022
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Nr. 2 Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur beabsichtigten „7. Änderung des Flächennutzungsplans“ der Gemeinde Tagmersheim im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Blossenau Nord“

Der Gemeinderat Tagmersheim hat am 22.02.2022 beschlossen, für Fl.Nr. 530/1, 530, 529 (TF), Gmkg. Tagmersheim und Fl.-Nr. 765 (TF), Gmkg. Blossenau, den Flächennutzungsplan zu ändern und am 13.09.2022 freigegeben für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher Flächen für die Landwirtschaft dar und soll in Zukunft eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik darstellen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tagmersheim entwickelt wird, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Anpassung an die Ziele und Zwecke der Planung erforderlich.

Die betreffende Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO „Photovoltaik“ für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Tagmersheim vor.

Der 5,38 ha große Geltungsbereich

reich der Flächennutzungsplanänderung (vgl. Lageplan zur Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Blossenau Nord“) umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 530/1, 530, 529 (TF), Gmk. Tagmersheim und Fl.-Nr. 765 (TF), Gmk. Blossenau und befindet sich nördlich von Blossenau und westlich von Tagmersheim.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht liegt öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim während der Amtsstunden zu jedermanns Einsichtnahme vom **27.09.2022 bis einschließlich 30.10.2022** öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter: <https://www.tagmersheim.de/Wirtschaft-und-Bauen->Bebauungsplaene-Flaechennutzungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tagmersheim, den 22.09.2022
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin